

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

**Berücksichtigung von Vorstrafen in anderen EU-Staaten bei der Strafzumessung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Wird ein in seinem Heimatland vorbestrafter Ausländer in Deutschland straffällig und liegen keine Informationen über frühere Verurteilungen vor, führt dies zu unangemessenen Urteilen. So kann es dazu führen, dass eine Geldstrafe statt einer angemessenen Freiheitsstrafe verhängt oder eine Strafaussetzung gewährt wird, die bei Kenntnis der Vorstrafen nie in Betracht käme.

1. Trifft es zu, dass in Strafsachen gegen Ausländer regelmäßig keine Informationen über im Herkunftsland oder einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen vorliegen und der Beschuldigte somit, sofern er nicht bereits in Deutschland verurteilt wurde, wie ein unbescholtener Ersttäter behandelt wird?

Richtig ist, dass der Beschuldigte, sofern er nicht in Deutschland bereits verurteilt wurde, als Ersttäter zu behandeln ist, wenn keine Informationen über im Herkunftsland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangene Verurteilungen vorliegen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15. August 2008, S. 32) stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu den im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maße berücksichtigt werden, wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen. Diese früheren Verurteilungen haben gleichwertige Rechtswirkungen zu entfalten.

Zumindest bei schwerwiegenderen Straftaten werden daher in der Regel Auskünfte aus ausländischen Strafregistern für EU-Staatsangehörige eingeholt. Um die Bedeutung eines Strafregistereintrags in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens adäquat würdigen zu können, bedarf es zusätzlich nach der Meldung des Treffers über eine einschlägige Vorstrafe der Durchführung eines Rechtshilfeverfahrens mit dem Ziel, das schriftliche Urteil übersandt zu erhalten (Schomburg/Lagodny, Int. Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl., Strafregisterwesen in der EU, Rn. 8).

Im Hinblick auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ist zu berücksichtigen, dass Informationen derzeit nicht wie bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat erhoben, sondern nur in den Mitgliedstaaten gespeichert werden, in denen die Verurteilungen erfolgt sind. Ein vollständiger Überblick über die Vorstrafen eines Drittstaatsangehörigen lässt sich daher nur gewinnen, wenn aus allen Mitgliedstaaten entsprechende Informationen angefordert werden. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurde die Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen (Abl. L 135 vom 22. Mai 2019, S. 1), erlassen, die am 11. Juni 2019 in Kraft getreten ist. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren die Voraussetzungen zur Durchführung der Verordnung zu schaffen. Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung soll das Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland noch in dieser Wahlperiode abgeschlossen werden.

Es dürfte daher derzeit zwar für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, aber nicht für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zutreffen, dass in Strafsachen gegen Ausländer regelmäßig keine Informationen über im Herkunftsland oder einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen vorliegen. Die Frage kann indes nicht abschließend beantwortet werden, weil dazu bei den Staatsanwaltschaften kein aufbereitetes statistisches Material vorhanden ist.

Die mögliche Durchsicht aller in Betracht kommenden Verfahrensakten (jährlich ca. 100 000 Vorgänge) würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wie wird das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) in der Praxis umgesetzt?
3. Trifft es zu, dass ECRIS die Möglichkeit bietet, in sämtlichen Strafverfahren gegen EU-Ausländer Informationen über im Herkunftsland gespeicherte Verurteilungen zu erhalten?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

ECRIS basiert auf einer dezentralen IT-Architektur, bei der die Strafregisterdaten nur in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeichert und auf entsprechendes Informationsersuchen zwischen den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten in elektronischer Form ausgetauscht werden. Der Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) wird zentrale Erfassungs- und Speicherstelle für sämtliche Urteile, die gegen diese Person ergangen sind. Er ist verpflichtet, alle verfügbaren Informationen zu speichern und zu aktualisieren und diese auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten zu übermitteln. Wird eine Person in einem Mitgliedstaat verurteilt, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, ist dieser Mitgliedstaat (Urteilsmitgliedstaat) verpflichtet, alle diesbezüglichen Informationen sowie alle späteren Einträge schnellstmöglich dem Mitgliedstaat zu übermitteln, dessen Staatsangehöriger die verurteilte Person ist. Die Übertragung von Strafregisterdaten erfolgt elektronisch im Rahmen eines europäischen Standardformats unter Verwendung der in beiden Referenztabellen mit Kategorien von Straftatbeständen und Kategorien von Strafen und Maßnahmen aufgeführten Codes. Die Tabellen ermöglichen die automatische Übersetzung und das gegenseitige Verständnis der übermittelten Informationen.

Das Bundesamt für Justiz hat als deutsche Zentralbehörde ECRIS so an das Bundeszentralregister angebunden, dass Auskunftersuchen deutscher Behörden an die Partnerländer auf demselben Weg erfolgen können, wie Auskunftersuchen an das Bundeszentralregister selbst. Das Strafregisternetzsystem ermöglicht die medienbruchfreie elektronische Übermittlung von Auskunftersuchen deutscher Stellen an die Strafregister der Partnerstaaten sowie deren medienbruchfreie elektronische Beantwortung. Dies geschieht im Zusammenspiel mit der in Deutschland bereits bestehenden elektronischen Kommunikation der nationalen Behörden mit dem Bundeszentralregister. Das Bundesamt für Justiz fungiert hierbei als Kopfstelle auf der deutschen Seite.

In Mecklenburg-Vorpommern können die Staatsanwaltschaften in der Fachanwendung auswählen, aus welchem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Strafregisterauskunft über das Bundesamt für Justiz angefordert werden soll. Die Antwort wird wie eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister für die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf elektronischem Weg übermittelt.

4. Weshalb wird ECRIS in der Praxis nicht oder nur in einem äußerst geringen Umfang umgesetzt?

Anhaltspunkte dafür vor, dass ECRIS in der Praxis nicht oder nur in einem äußerst geringen Umfang umgesetzt wird, sind hier nicht vorhanden.

5. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine Richtlinie für die Ermittlungsbehörden, unter welchen Voraussetzungen Informationen über ECRIS vom Herkunftsland angefordert oder dorthin gegeben werden sollen?

Die Speicherung von Informationen zum Zweck der Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in §§ 54, 55, 56 b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und der Austausch von Registerinformationen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in § 57a BZRG geregelt.

Artikel 118 Abs. 4 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) bestimmt, dass Strafregisterauskünfte aus Staaten, die an der Vernetzung der Strafregister von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, unmittelbar beim Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - erbeten werden können.

Eine Richtlinie für die Ermittlungsbehörden, unter welchen Voraussetzungen Informationen über ECRIS vom Herkunftsland angefordert oder dorthin gegeben werden sollen, wird aufgrund der dargestellten verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht für erforderlich gehalten.

6. In wie vielen Fällen wurden gemäß ECRIS seit 2017 Auskünfte über Eintragungen in einem ausländischen Strafregister eingeholt (bitte nach Jahren und Herkunftsländern getrennt aufführen)?

Die Landesregierung kann die Frage nicht beantworten, weil im Zuge der automatisierten Abfrage über das Bundesamt für Justiz keine statistischen Erhebungen erfolgen.